

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: nein

2227 061

BGB §§ 676, 276 A

Wird der Steuerberater einer Firma, die in Kreditverhandlungen mit einem Dritten steht, im Einverständnis mit der Firma zu diesen Verhandlungen zwecks Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Firma zugezogen und sichert er dabei dem Dritten die Kreditwürdigkeit der Firma zu, so haftet er dem Dritten in der Regel aus Auskunftsvertrag für jede Fahrlässigkeit bei dieser Zusicherung.

BGH, Urt. v. 13. Juni 1962 - VIII ZR 235/61 - OLG Saarbrücken
LG Saarbrücken

VIII ZR 235/61

Verkündet
am 13. Juni 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef G., K., H.straße,
Department M., F.,

Klägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

- 1) den Rechtsanwalt M. J., S., Fr. Straße,
- 2) die Witwe des Steuerberaters L. C., S.,
P. ring, Elisabeth C. geb. Jä. in
S., A. weg,

Beklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1) Rechtsanwalt Dr. -
Prozeßbevollmächtigter zu 2) Rechtsanwalt -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann
für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken
vom 31. Januar 1961 wird zurückgewiesen, soweit sie
sich gegen die Abweisung der Klage gegen den Be-
klagten zu 1 richtet.

unbekannt

- a -

2. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 31. Januar 1961 insoweit aufgehoben, als auch die Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen worden ist. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

3. Die bisher entstandenen Gerichtskosten in sämtlichen Rechtszügen fallen dem Kläger zur Hälfte zur Last. Dieser hat auch die Hälfte seiner bisherigen außergerichtlichen Kosten in allen Rechtszügen und die dem Beklagten zu 1 entstandenen außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge zu tragen. Die Entscheidung über die restlichen Kosten wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Firma Gustav M [REDACTED], Kommanditgesellschaft in S [REDACTED], später in D [REDACTED], betrieb seit Jahren Handel mit Häuten und Fellen. Diese kaufte sie im Sa [REDACTED] und in den benachbarten Departements F [REDACTED] ein, klassierte und lagerte sie ein, um sie schließlich in Abständen von einigen Wochen in St [REDACTED] im Wege des Börsengeschäfts abzusetzen. Nach vorübergehender Betriebseinstellung in den Jahren 1949/1950 stand die Firma M [REDACTED] von Mitte 1950 bis zum 15. Februar 1951 mit einer anderen Firma wegen Finanzierung ihres Handels in Geschäftsverbindung. Diese Firma stellte ihr Geldbeträge als partiarisches Darlehen bis zum Betrage von 3 000 000 frs zum Einkauf gegen eine Vergütung in Höhe von 10 % des jeweiligen Verkaufserlöses zur Verfügung. Auf Grund der an der Straßburger Börse von Mitte 1950 an herrschenden Hausse in Häuten und Fellen konnte die Firma M [REDACTED] nicht nur die Darlehenssumme selbst zurückzahlen, sondern auch für das Darlehen insgesamt eine Vergütung von 2 800 000 frs gewähren. Als dieses Kreditverhältnis zum 15. Februar 1951 zur Auflösung kam, wurde der zu 1 beklagte Rechtsanwalt von der Firma M [REDACTED] beauftragt, mit dem Kläger wegen eines Kredits zu verhandeln. Die Mitte Februar 1951 beginnenden Verhandlungen zogen sich mehrere Wochen hin. Hinzugezogen wurden der Beklagte zu 2, der seit Ende 1948 die Bilanzen und Steuererklärungen der Firma M [REDACTED] aufstellte, sowie die Zeugen G [REDACTED], ein Sparkassenbeamter außer Dienst, und Dr. W [REDACTED], ein Regierungsangestellter. Am 15. März 1951 kam es zwischen der Firma M [REDACTED] und dem Kläger zum Abschluß eines von dem Beklagten zu 1 entworfenen Vertrages. Danach gewährte der Kläger dieser Firma (bis zum 16. März 1952) ein Darlehen in Höhe von 5 Millionen Franc zu einem Zinssatz von 8 vom Hundert halbjährlich, zahlbar in vier-

teljährlichen Teilen. Nach dem Vertrage (§ 1) sollte dieser Kredit der Warenbeschaffung und dem Warenumsatz dienen und einer Geschäftsbeteiligung gleichkommen. Die Firma M[REDACTED] sollte (§ 2) zu einer wertbeständigen Rückzahlung des Darlehens nach dem Weizenkurspreis verpflichtet sein, auch die Rechtsgültigkeit dieser Weizenklausel bei Meidung einer Vertragsstrafe von 2 Millionen Franken nicht bestreiten dürfen (§ 3). Der Kläger war nach dem Vertrage berechtigt (§ 4), den Kredit mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Jedoch sollte diese Frist bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Firma M[REDACTED] nur 14 Tage betragen. In den §§ 5 und 6 des Vertrages wurde vereinbart, daß die Firma M[REDACTED] dem Kläger zur Sicherung seiner Ansprüche zwei in ihrem Eigentum stehende Lastkraftwagen (Gesamtwert = 850 000 frs) sowie in ihren Geschäftsräumen befindliche Häute und Felle, über die eine genaue Bestandsliste (Lagerbuch) geführt wurde, in ungefährem Werte von 4 500 000 frs mit der Maßgabe übereignet, daß die Firma M[REDACTED] zwar berechtigt sei, die Häute im regelmäßigen Betrieb ihres Geschäfts zu veräußern, jedoch verpflichtet sein sollte, die verkauften Waren stets wieder durch neue zu ersetzen, die auch in das Eigentum des Klägers übergehen sollten. Die Übergabe der Lastkraftwagen und der Waren wurde durch die Vereinbarung ersetzt, die Firma M[REDACTED] sollte Wagen und Waren für den Kläger in Verwahrung halten. Über die Waren und die Ersatzwaren sollte ein besonderes Lagerbuch geführt werden, welches zugleich die Veräußerungen erkennbar machen sollte. Dem Kläger sollte monatlich ein Auszug aus diesem Buch vorgelegt werden (§ 7). Nach § 8 war der Kläger bei einer wesentlichen Verschlechterung im Häutehandel oder in den Vermögensverhältnissen der Firma M[REDACTED] berechtigt, den Warenbestand in Höhe seiner Gesamtforderung nebst Zinsen zu veräußern und den Erlös auf seine Forderung zu verrechnen. In § 9 heißt

es: "Die Firma M [REDACTED] verpflichtet sich, Herrn C [REDACTED] (Beklagter zu 2), der von ihr mit der Buch- und Steuerberatung betraut ist, als Treuhänder des Herrn Gu [REDACTED] (= Kläger) zu bestellen und ihm jedwede Auskünfte über ihre Geschäftsführung zu erteilen und ermächtigt ihn hiermit ausdrücklich, Herrn Gu [REDACTED] (= Kläger) über den Gang und den jeweiligen Stand der Geschäfte zu unterrichten.

Die durch diese Treuhandtätigkeit des C [REDACTED] (= Beklagter zu 2) entstehenden Kosten werden von der Firma M [REDACTED] ... übernommen."

Einige Zeit nach der Kreditgewährung erlitt die Firma M [REDACTED] im Fell- und Häutehandel Verluste. Sie stellte sich auf Gewürzimporte um. Diese kamen infolge einer totalen Einfuhrsperre im Februar 1952 völlig zum Erliegen. Nachdem die Firma M [REDACTED] im Sommer 1952 noch einmal den Häutehandel aufgenommen hatte, geriet sie in (endgültigen) Vermögensverfall.

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadensersatz für den Verlust seines Darlehens nebst Zinsen. Im ersten Rechtszug hat er 5 563 876 frs nebst 8 % Zinsen aus 5 000 000 frs seit dem 4. Juni 1953 beansprucht. Diesen Betrag hat er im zweiten Rechtszug in 47 331,89 DM nebst 8 % Zinsen aus 42 535 DM seit dem 4. Juni 1953 umgerechnet.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Im Laufe des Revisionsverfahrens verstarb der frühere Beklagte zu 2 und wurde von der jetzigen Beklagten zu 2 beerbt.

Entscheidungsgründe:

A.

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, auf die Beziehungen zwischen den Parteien sei deutsches Recht anzuwenden. Soweit vertragliche Ansprüche in Frage kommen sollten, entspräche dies dem - hypothetischen - Parteiwillen. Soweit der Kläger seinen Anspruch auf unerlaubte Handlung stütze, könne eine solche nach seinem Vortrag nur in Deutschland begangen sein.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers und werden von der Revision auch nicht angegriffen.

II. Zu Unrecht glaubt die Revision, auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger einerseits und dem Beklagten zu 1 und dem früheren Beklagten zu 2 andererseits seien die §§ 98, 99 HGB anwendbar. Diese Anwendbarkeit würde voraussetzen, daß die Beklagten als Handelsmäkler im Sinne des § 93 HGB anzusehen wären und daß es sich bei dem vermittelten Darlehensgeschäft um ein Geschäft im Sinne dieser Vorschrift gehandelt hätte. Beides trifft jedoch nicht zu.

Auf einen Maklervertrag im Sinne von § 652 BGB, der hier nur in Betracht kommt, sind die genannten Vorschriften auch nicht entsprechend anzuwenden. Die Ausführungen der Revision, das Berufungsgericht habe die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen durch Nichtanwendung verletzt, gehen danach ins Leere.

B.

Zur Klage gegen den Beklagten zu 1:

I. Das Berufungsgericht verneint vertragliche Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten zu 1, die es unter den Gesichtspunkten des Maklervortrages, des Auskunftsvertrages und des Verschuldens bei Vertragsschluß prüft, jedoch unter keinem dieser rechtlichen Gesichtspunkte für gegeben erachtet. Es sieht auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung (gestützt auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 263, 266 StGB und § 826 BGB) nicht für nachgewiesen an. Dabei hält es vor allem den Beweis, dieser Beklagte habe den Kläger über die Kreditwürdigkeit der Firma M. getäuscht, nicht für geführt. Es legt weiter dar, der Vertrag vom 15. März 1951 sei nicht nichtig gewesen und der Beklagte zu 1 habe auch keinen Anlaß für die Annahme gehabt, die zur Sicherung übereigneten Gegenstände seien das gesamte Vermögen der Firma M. Deswegen habe er den Kläger auch nicht darauf hinzuweisen brauchen, er hafte möglicherweise den Gläubigern der Firma M. aus § 419 BGB. Aus allem zieht das Berufungsgericht den Schluß, der Beklagte könne auch aus seiner Zusicherung, er werde im Vertrage die Sicherheiten so festlegen, daß der Kläger bestens vor Verlust geschützt sei, nicht in Anspruch genommen werden.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob den Ausführungen des Berufungsgerichts, insbesondere seiner rechtlichen Beurteilung, in jeder Hinsicht zu folgen ist. Im Ergebnis tragen jedoch seine Feststellungen seine Entscheidung, so daß die Revision keinen Erfolg haben kann, soweit dieser Beklagte in Betracht kommt. Das gilt auch von ihren Verfahrensrügen.

Wie das Berufungsgericht feststellt, war der Beklagte zu 1 als Makler nur für die Firma M. tätig. Die Auffassung des Berufungsgerichts, lediglich die Tatsache, daß sich der Kläger diese Tätigkeit habe gefallen lassen, reiche zur Begründung eines Rechtsverhältnisses, gemeint ist eines Maklervortrages, auch mit dem Kläger nicht aus, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Das Gleiche gilt, soweit das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten zu 1 aus Verschulden bei Vertragsschluß mit der Begründung verneint, es sei nichts dafür vorgebracht, daß dieser Beklagte persönlich ein wirtschaftliches Interesse an dem Zustandekommen des Kreditvertrages zwischen dem Kläger und der Firma M. gehabt habe. Dazu nimmt die Revision auf den Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 12. November 1956 S. 5 aus dem ersten Rechtszug Bezug. Dort war jedoch nur vorgetragen, der Beklagte zu 1 werde nicht bestreiten können, ihm sei bekannt gewesen, daß der Beklagte zu 2 für seine Vermittlertätigkeit eine Gebühr von dem Kläger erhalten habe. Daraus kann sich jedoch nichts für eine Haftung des Beklagten zu 1 dem Kläger gegenüber ergeben. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß der Beklagte zu 1 (in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt oder auch als Makler zu vgl. RGZ 121, 200 ; BGHZ 18, 340, 345; BGH Urt. vom 2. Juli 1956 - II ZR 75/55 - IM RAGebO) § 93 Nr. 2) von der Firma M. eine Vergütung für seine Tätigkeit, insbesondere für die Fertigung des Vertragsentwurfs, erhalten hat. Das bedeutet nämlich - entgegen der Auffassung der Revision - noch nicht, daß er "persönlich ein wirtschaftliches Interesse an dem Geschäftsabschluß" im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 103, 154, 160; 120, 249, 252; 132, 76, 80, 81; 143, 219, 222; 159, 33, 34, 35) und des Bundesgerichtshofs (BGHZ 14, 313, 318) gehabt hat. Nach dieser Rechtsprechung wird die Haftung

eines Vertreters (Drittbeteiligten) für Verschulden bei Vertragsabschluß nur dann angenommen, wenn er die Vertragsverhandlungen maßgebend im eigenen Interesse geführt hat (RGZ 159, 33, 54, 55). Das ist bei Kauf- oder Verkaufsverhandlungen für einen anderen z.B. dann anerkannt, wenn der Vertreter am Verkauf oder Kauf deshalb selbst interessiert war, weil er im wirtschaftlichen Ergebnis der eigentliche Verkäufer war (RGZ 120, 249, 252) oder weil ihm der Kaufpreis persönlich zufließen sollte (RGZ 103, 154, 160). Ein solches weitgehendes Interesse am Vertragsabschluß kann jedoch nicht schon dann angenommen werden, wenn der die Verhandlung führende oder nur mitführende Dritte dafür lediglich die übliche Vergütung für seine dabei entfaltete Tätigkeit (Provision oder sonstige Gebühr) von seinem Auftraggeber erhält.

2. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß der Beklagte zu 1 dem Kläger - auch vertraglich - schadensersatzpflichtig wäre, wenn entgegen seiner Zusicherung, er werde in dem von ihm zu entwerfenden Verträge die Sicherheiten so festlegen, daß der Kläger bestens vor Verlust geschützt sei, eine solche Sicherung nicht erfolgt wäre und der Schaden des Klägers hierauf zurückzuführen wäre. Letztere Frage hat das Berufungsgericht offen gelassen. Es hat eine Ersatzpflicht des Beklagten unter diesem Gesichtspunkt verneint, weil es, wie noch auszuführen sein wird, rechtsirrtumsfrei davon ausgeht, der vom Beklagten zu 1 ausgearbeitete Vertrag sei rechtswirksam gewesen. Danach hat das Berufungsgericht die von ihm angenommene "Zusicherung" nur dahin aufgefaßt, der Beklagte zu 1 habe zwar auch im Verhältnis zum Kläger vertraglich eine Verpflichtung übernommen, die jedoch nur dahin gegangen sei, den Darlehensvertrag und den damit verbundenen Si-

cherungsübereignungsvertrag "rechtsbeständig" abzuschließen, nicht aber auch eine Haftung für die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmerin. Für letzteres bietet auch der unstreitige und der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt. Bei einem Rechtsanwalt, der ein Darlehen vermittelt, kann man nicht davon ausgehen, damit sei ein Auskunftsvertrag über die Kreditwürdigkeit abgeschlossen, aus dem der Anwalt für jede Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden könnte. Mehr hat das Berufungsgericht mit seinen Ausführungen erkennbar nicht sagen wollen. Das ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar; denn es ist unstreitig, daß der Kläger zu den Verhandlungen zu seiner Unterstützung und Beratung zwei erfahrene Personen, den früheren Sparkassenbeamten G. [REDACTED] und den Regierungsangestellten Dr. W. [REDACTED], hinzugezogen hat und daß zu der entscheidenden Verhandlung noch der frühere Beklagte zu 2 zugezogen war, der für die Firma M. [REDACTED] die Bilanzen und Steuererklärungen angefertigt hatte und damit in erster Reihe dazu berufen war, über die Kreditwürdigkeit dieser Firma Auskunft zu geben. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat sich auch nur der Beklagte zu 2 über die Vermögensverhältnisse der Firma M. [REDACTED] im einzelnen geäußert, jedoch nicht der Beklagte zu 1. Letzterer hat, wie das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen Dr. W. [REDACTED] feststellt, lediglich dazu genickt, als dieser Zeuge erklärte, wenn die Vermögensverhältnisse der Firma M. [REDACTED] so lägen, wie der Beklagte zu 2 sie schildere; dann könne der Kläger beruhigt den Kredit geben. Die Würdigung des Berufungsgerichts, dieses Verhalten des Beklagten zu 1 könne nicht geeignet gewesen sein, den Kläger zur Darlehenshingabe zu veranlassen, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie trägt jedenfalls seine Auffassung, der Beklagte zu 1 habe nicht in einer Form über die Vermögensverhältnisse der Firma Auskunft gegeben,

die den Eindruck erwecken könnte, damit solle eine Haftung hierfür übernommen werden. Rechtlich einwandfrei ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte zu 1 damit den Kläger noch nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise getäuscht hat; denn es ist nicht festgestellt, daß der Beklagte zu 1 über die Verhältnisse der Firma M. [REDACTED] näher unterrichtet war. Es ist auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, der Beklagte zu 1 habe sich im Hinblick auf die Zuziehung des früheren Beklagten zu 2 nicht besonders über die näheren Verhältnisse der Firma M. [REDACTED] zu unterrichten brauchen.

Auch unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen Verfahrensrügen ist eine andere Beurteilung nicht geboten.

Kein Anhalt liegt dafür vor, daß das Berufungsgericht verkannt habe, der Kläger habe, bevor er sein Darlehen gab, die finanzielle Lage der Firma M. [REDACTED] geklärt haben wollen. Daraus brauchte es nicht den Schluss zu ziehen, daß der Beklagte zu 1 für die Auskünfte, die der in erster Reihe zu einer solchen Aufklärung berufene Beklagte zu 2 gab, die Haftung mitübernehmen wollte oder sollte.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, daß der gerichtliche Sachverständige, der die Bücher der Firma M. [REDACTED] im Jahre 1960 geprüft hat, aus ihnen den "Eindruck" gewonnen hat, sie seien bewußt verschleiert geführt. Auch in Verbindung damit, daß der Beklagte zu 1 Anfang 1951 der ständige Rechtsberater dieser Firma war, brauchte das Berufungsgericht daraus nicht zu entnehmen, die schlechte Buchführung mußte diesem Beklagten bei den Vertragsverhandlungen im Februar 1951 bekannt gewesen sein. Es hat

auch den § 448 ZPO nicht dadurch verletzt, daß es den Beklagten zu 1 nicht von Amts wegen darüber vernahm, ob er über die "undurchsichtige Buchführung der Firma M [REDACTED]" unterrichtet war.

Schließlich brauchte das Berufungsgericht auch nicht Schlüsse gegen den Beklagten zu 1 daraus zu ziehen, daß dieser den Kläger mit einem Schreiben vom 18. (oder 19. ? Mai 1952 darauf hinwies, er müßte sich selbst um die Angelegenheit kümmern. Das bedeutet jedenfalls nicht, daß der Beklagte zu 1 dem Kläger gegenüber irgendeine Haftung übernommen hatte, zumal das genannte Schreiben aus einer Zeit stammt, als Pfändungen in das Sicherungsgut vorgenommen waren, die nur der Kläger als Sicherungseigentümer abwehren konnte.

3. Die vom Berufungsgericht festgestellte "Zusicherung" des Beklagten zu 1, er werde im Vertrage die Sicherheiten so festlegen, daß der Kläger bestens vor Verlust geschützt sei, brauchte das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht dahin auszulegen, daß der Beklagte zu 1 damit auch für die Güte der Sicherheiten einstehen oder sogar eine Garantie für die Kreditwürdigkeit der Firma M [REDACTED] und die sichere Rückzahlung des Darlehens hat übernehmen sollen oder wollen.

4. Daß aber der Beklagte zu 1 seine "Zusicherung" durch den Abschluß eines rechtswirksamen Darlehens- und Sicherungsübereignungsvertrages erfüllt hat, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgeführt. Die Rügen der Revision, welche die Nichtigkeit des Vertrages darzutun versuchen, sind nicht begründet.

a) Allein aus der Höhe des Zinssatzes (= 16 %)

brauchte das Berufungsgericht nicht auf ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu schließen. In diesem Zusammenhang dürfte es auch verwerthen, daß das Darlehen ausdrücklich für die Beschaffung von Waren bestimmt war, die im Börsenhandel abgesetzt werden sollten. Bei solchen Geschäften liegt es aber in der Natur der Sache, daß sie mit Risiken behaftet sind.

b) Der von der Revision gegen den Beklagten zu 1 erhobene Vorwurf, er habe in den Vertrag nicht auch eine Vorausabtretung der Kaufpreisansprüche aufgenommen, ist schon deshalb unerheblich, weil nicht vorgetragen ist, daß dem Kläger aus der Unterlassung der Vorausabtretung ein Schaden erwachsen ist.

c) Die Revision verweist weiter auf § 4 des Vertrages, nach dem der Kläger bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Firma M. das Darlehen mit einer Frist von 14 Tagen kündigen konnte, sowie auf § 8 des Vertrages, der den Kläger bei einer solchen wesentlichen Verschlechterung berechtigte, in Höhe seiner Gesamtforderung nebst Zinsen den Lagerbestand zu veräußern und den Erlös auf seine Gesamtforderung zu verrechnen. Auch aus diesen Bestimmungen brauchte das Berufungsgericht nicht auf eine Knebelung der Firma M. zu schließen. Solche Bestimmungen liegen im Wesen einer Sicherungsübereignung von Waren, die hier gerade auch mit den Mitteln des Klägers hatten beschafft werden sollen. Auch von einem "Kredittäuschungsvertrag" brauchte das Berufungsgericht deshalb hier nicht auszugehen.

d) Schon das Landgericht hatte in seinem Urteil vom

13. Mai 1958 ausgeführt, die etwaige Nichtigkeit (oder Unwirksamkeit) der "Wertsicherungsklausel" im § 2 des Vertrages würde nicht die des ganzen Vertrages nach sich gezogen haben, da anzunehmen sei, daß die Vertragsparteien den übrig bleibenden Vertragsteil auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen hätten. Es stehe jedenfalls zur Überzeugung der Kammer fest, daß die Vertragsparteien den Bestand des ganzen Vertrages, so wie die Dinge lagen, nicht von einer möglicherweise nichtigen Wertsicherungsklausel abhängig gemacht hätten (LG Urteil S. 13). In der Berufungsbegründung hatte sich der Kläger nicht gegen diese Auffassung gewandt, sondern nur gegen die Meinung des Landgerichts, gegen die Rechtswirksamkeit dieser Klausel seien im Hinblick auf einen Aufsatz von Poncelet (die Wertsicherungsklausel in der französischen Rechtsprechung in der Saarländischen Rechts- und Steuerzeitschrift 1955, S. 17) keine ernstesten Bedenken zu erheben. Darauf kam es aber nicht entscheidend an, wenn die erwähnte Hilfsbegründung im landgerichtlichen Urteil durchschlug. Da dieser aber vom Kläger im Berufungsrechtszuge nicht im einzelnen angegriffen ist, hat das Berufungsgericht weder § 139 noch § 286 ZPO verletzt, wenn es sich diese Auslegung des Vertrages zu eigen gemacht hat. Da eine solche Auslegung nicht unmöglich ist, ist sie für das Revisionsgericht bindend.

e) Für eine Haftung des Beklagten zu 1 daraus, daß er es unterlassen hat, den Kläger auf die Rechtsfolgen der Übernahme eines Gesamtvermögens (§ 419 BGB) aufmerksam zu machen, fehlt es schon nach dem Vortrag des Klägers an einem hinreichenden Anhalt. Nach dieser Bestimmung haftet der Vermögensübernehmer nur den zur Zeit des Vertragsabschlusses vorrunden Gläubigern für ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche. Es ist aber auch von der Revision nicht im einzelnen aufgezeigt, daß damals Gläubiger der Firma M. vorhanden gewesen seien, und auch nicht vorgetragen, daß

diese auch nur den Versuch gemacht hätten, den Kläger in Anspruch zu nehmen.

III. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß dem Beklagten zu 1 eine unerlaubte Handlung nicht nachgewiesen ist, sind aus Rechtsgründen nicht angreifbar. Die Abweisung der Klage gegen den Beklagten zu 1 erweist sich danach jedenfalls im Ergebnis als begründet, ohne daß es im einzelnen darauf ankommt, ob und inwieweit die Firma M[REDACTED] bei Vertragsschluß kreditwürdig war, ob und inwieweit damals die in dem Vertrag gegebenen Sicherheiten tatsächlich vorhanden waren und wie es im einzelnen zu dem Zusammenbruch der Firma M[REDACTED] gekommen ist.

C.

Zur Klage gegen den Beklagten zu 2.

I. Hinsichtlich dieses Beklagten vertritt das Berufungsgericht ebenfalls die Auffassung, er könne allenfalls aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB, 263 StGB) in Anspruch genommen werden, für die der Kläger jedoch einen hinreichenden Nachweis nicht erbracht habe (BU 19). Schon dieser Ausgangspunkt der Betrachtungen des Berufungsgerichts unterliegt rechtlichen Bedenken.

Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteil war der Beklagte zu 2 unstreitig zu den Verhandlungen über den der Firma M[REDACTED] zu gewährenden Kredit deshalb hinzugezogen worden, weil er seit Ende 1948 die Bilanzen und Steuererklärungen dieser Firma gefertigt hatte, so daß die Annahme berechtigt war, er sei über die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Firma M[REDACTED] bestens unterrichtet. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten zu 2

(im Schriftsatz vom 28. September 1956) war er im Einverständnis mit der Firma M. gerade deshalb zugezogen worden, "um dem Kläger über die Vermögensverhältnisse dieser Firma Auskunft zu erteilen." Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht weiter festgestellt, der Beklagte zu 2 habe dem Kläger die Zusicherung gegeben, die Firma M. sei kreditwürdig, und zwar mit dem Bemerkung, er kenne die Verhältnisse der Firma genau. Der Steuerberater einer Firma, der in dieser Eigenschaft nicht ihr Angestellter ist und der einem Dritten, der als Geldgeber dieser Firma in Betracht kommt, auf ausdrückliches Befragen eine so weitgehende Zusicherung bei Erteilung einer Auskunft über die Verhältnisse der von ihm steuerlich beratenden Firma gibt, muß davon ausgehen, daß seine Auskunft für die Entscheidung des Dritten von wesentlicher Bedeutung ist. Deshalb muß er sich in der Regel auch gefallen lassen, daß dann in der Erteilung der gewünschten Auskunft nicht nur ein unverbindlicher Rat (§ 676 BGB) gesehen, sondern der Abschluß eines Auskunftsvertrages mit der Folge des Entstehens für jedes Verschulden (§ 276 Abs. 1 BGB) erblickt wird. Der Steuerberater kann, von Ausnahmefällen abgesehen, - ein solcher ist bislang nicht erkennbar -, nicht anders behandelt werden, als ein Wirtschaftstreuhand, der der "Gegenpartei" über ihm bekannt gewordene tatsächliche Verhältnisse Auskunft gibt und für ihre Richtigkeit einzustehen hat (BGHZ 7, 371).

II. Haftet der Beklagte zu 2 dem Kläger aber, was bislang mindestens nicht auszuschließen ist, auch vertraglich, nämlich aus Auskunftsvertrag, für jede Fahrlässigkeit, so kommt es nicht nur auf die Gesichtspunkte an, unter denen das Berufungsgericht den Sachverhalt bisher geprüft hat, nämlich, ob dem Kläger der Nachweis einer unerlaubten Hand-

lung des Beklagten zu 2, ihm, dem Kläger gegenüber (Betrag im Sinne von § 263 StGB oder sittenwidrige vorsätzliche Schadenszufügung im Sinne von § 826 BGB) gelungen ist. Für die durch Erteilung der entsprechenden Auskunft "zugesicherte" "Kreditwürdigkeit" ist dann auch nicht allein von Bedeutung, ob die Firma M. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch so viel Vermögen hatte, daß das Darlehen durch die gegebenen Sicherheiten als gedeckt angesehen werden konnte. Für die Kreditwürdigkeit konnte es vielmehr auch darauf ankommen, ob die Firma M. sonst zuverlässig war. Dafür könnte aber wiederum von Bedeutung sein, ob sie eine ausreichende Buchführung hatte. Für diese war allerdings der Beklagte zu 2 als Steuerberater nicht verantwortlich, weil er die Bücher selbst nicht führte. Sollte aber die Buchführung damals - für den Beklagten zu 2 erkennbar - so schlecht gewesen sein, wie der gerichtliche Sachverständige meint, der den Eindruck gewonnen haben will, sie sei bewußt verschleiert, dann hätte der Beklagte zu 2 die Firma M. möglicherweise schon aus diesem Grunde nicht als kreditwürdig bezeichnen dürfen, ohne fahrlässig zu handeln.

Der Beklagte zu 2 durfte allerdings das, was er aus seiner Tätigkeit als Steuerberater über die Firma M. erfahren hatte, anderen nicht ohne weiteres offenbaren. War er aber, wovon hier auszugehen ist, von dieser Kundin zur Auskunftserteilung ermächtigt, dann durfte er dem Kläger nicht nur Günstiges mitteilen, die erteilte Auskunft mußte vielmehr in jeder Hinsicht richtig sein. Ungünstiges durfte er nicht verschweigen. Es blieb ihm dann nur die Möglichkeit, die Auskunftserteilung abzulehnen.

III. Geht man davon aus, daß ein Auskunftsvertrag mit dem Beklagten zu 2 vorliegt, dann könnte die Frage, ob nicht stillschweigend oder ausdrücklich auch ein "Treuhandvertrag" (im Sinne des § 9 des Vertrages) zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2 als abgeschlossen angesehen werden muß, möglicherweise ebenfalls anders zu beurteilen sein, als das Berufungsgericht das getan hat. Haftete nämlich der Beklagte zu 2 auch vertraglich aus der erteilten Auskunft, dann hatte er auch selbst ein Interesse daran, den Kläger, wie es § 9 vorsah, laufend über den Gang und den jeweiligen Stand der Geschäfte der Firma M. zu unterrichten. Daß er dazu verpflichtet war, hatte der Beklagte zu 2 in den Tatsachenrechten zunächst gar nicht bestritten (Schriftsatz vom 28. September 1956 S. 6). Er hatte vielmehr vorgetragen, er habe das ständig getan (aaO und Seite 4 dieses Schriftsatzes). Letzteres wird das Berufungsgericht zwecks Feststellung, ob Nichterfüllung des Treuhändervertrages für den Schaden ursächlich war, möglicherweise näher zu klären haben, falls es zu der Feststellung gelangt, daß ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist. Dazu ist noch darauf zu verweisen, daß der Beklagte selbst vorgetragen hat (Schriftsatz vom 16. März 1959 S. 3), der Kläger sei mit seiner Tätigkeit im Falle M. so zufrieden gewesen, daß er ihn auch noch mit der Überwachung eines anderen Betriebes beauftragt habe. Damit war der Vertrag zwischen dem Kläger und Josef W. vom 7. Februar 1952 gemeint. Dessen § 8 bestimmt aber nahezu wörtlich mit dem § 9 des Vertrages zwischen dem Kläger und der Firma M. überein. Auch das könnte dafür sprechen, daß sowohl der Kläger wie der Beklagte zu 2 für das Inkrafttreten der "Treuhandverpflichtung" (laufende Unterrichtung des Klägers) im Falle M. eine weitere ausdrückliche Vereinbarung nicht für erforderlich hielten.

IV. Aus den zu I bis III erörterten Gründen konnte das Urteil des Berufungsgerichts, soweit es zu Gunsten des Beklagten zu 2 ergangen ist, keinen Bestand haben. Das Revisionsgericht ist weder in der Lage, das Urteil mit einer anderen Begründung aufrecht zu erhalten, noch zu Gunsten des Klägers zu erkennen.

Wenn der frühere Beklagte zu 2 aus Auskunfts- oder Treuhandvertrag haftet, wovon im Revisionsverfahren auszugehen ist, so muß insbesondere die Beweisaufnahme unter anderen Gesichtspunkten gewürdigt werden. Das kann nur das Berufungsgericht, das seine Beweisaufnahme aber u.U. auch noch weiter zu ergänzen haben wird.

Da das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden kann, bedarf es keines Eingehens auf die von der Revision in diesem Zusammenhang sonst erhobenen Rügen, insbesondere ihre Verfahrensrügen; denn der Kläger hat Gelegenheit, sein Vorbringen insoweit vor dem Berufungsgericht zu wiederholen und notfalls zu ergänzen.

D.

Das Berufungsurteil ist hiernach aufzuheben, soweit es im Verhältnis zu dem Beklagten zu 2 zum Nachteil des Klägers erkannt ist. Soweit das Berufungsgericht zu Gunsten des Beklagten zu 1 entschieden hat, ist die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO. Danach sind dem Kläger aufzulegen die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1 insgesamt sowie die bisher entstandenen Gerichtskosten und eigenen außergerichtlichen Kosten

des Klägers aus sämtlichen Rechtszügen zur Hälfte. Im übrigen hat das Berufungsgericht noch über die bisher entstandenen und auch über die weiteren Kosten zu entscheiden. Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen, soweit darüber noch nicht entschieden ist; denn die Entscheidung über diese Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreites ab.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann